



Amtsgericht Altena

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 03.09.2025, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 116, Gerichtsstr. 10, 58762 Altena (Westf.)**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Altena, Blatt 4399,

1/2 Anteil

an BV lfd. Nr. 1

410/10.000 (vierhunderzehn/zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Altena, Flur 32, Flurstück 501, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Blackburner Straße 24,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Haus Nr. 4 im 6. Obergeschoss (Ebene 7) mit Balkon Nr. 94 des Aufteilungsplanes mit Abstellraum im Erdgeschoss (Ebene 1) Nr. 94 des Aufteilungsplanes.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 4379-4398 und 4400-4402) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 20.07.1998 Bezug genommen.

Die Teilungserklärung ist dahin ergänzt, dass der teilende Eigentümer berechtigt ist, Sondernutzungsrechte an 14 Kraftfahrzeugabstellplätzen einzuräumen bzw. zuzuordnen.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um den 1/2 Anteil an einer 3-Zimmer-Wohnung in einem 7geschossigen Wohngebäude mit insgesamt 24 Wohneinheiten.

Wohnfläche: ca. 75 m² Baujahr ca. 1973

Die Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Gas, Wasser) sind demontiert. Die Wohnung befindet sich in einem rohbauähnlichem Zustand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.09.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

1,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.